

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates

am Mittwoch, 06.07.2016 in 2392 Sulz/Wwld. Gemeindeamt

Die Einladung erfolgte am 01.07.2016 durch Email

Beginn: 19:04 Uhr

Ende: 21:02 Uhr

Anwesend waren:

01.Vorsitzender: Bürgermeister Michael Krischke

und die Mitglieder des Gemeinderates

- 02. Vbgm. Gratz Dr. Ewald
- 03. GfGR. Alt Jürgen
- 04. GfGR. Höß Karin
- 05. GfGR. Neubauer Mag (FH) Manfred
- 06. GfGR. Rattenschlager Robert
- 07. GR. Burda Herbert
- 08. GR. Drexler Karl
- 09. GR. Gruber Mag. Brigitte - **erscheint um 20:10**
- 10.
- 11. GR. Heindl Robert
- 12. GR. Hinteregger Mag. Peter
- 13. GR. Hirschmugl Karl
- 14. GR. Lechner Katharina
- 15.
- 16. GR. Mathauser Siegfried
- 17. GR. Niederberger Josef
- 18.
- 19. GR. Rasch Markus
- 20. GR. Schilling Dr. Christian
- 21. GR. Wrba Heinrich

Anwesend waren außerdem:

- 1. Schriftführerin - Poltner Mag. Monika
- 2.
- 3.

Entschuldigt abwesend waren:

- 1. GR. Pertl Dominik
- 2. GR. Leihnsner Ing. Christian
- 3. GR. Hacker Roman
- 4.

Nicht entschuldigt abwesend waren:

- 1.

Tagesordnung:

- Pkt. 01: Entscheidung über Einwendungen der Verhandlungsschrift der Sitzung vom 29.03.2016
- Pkt. 02: Beschluss Regionale Leitplanung
- Pkt. 03: Sanierung Güterweg Wildegger Straße
- Pkt. 04: Güterwegebau Ulm
- Pkt. 05: Freigabe BW-5 in Sittendorf
- Pkt. 06: Wasserabgabenordnung
- Pkt. 07: Vertrag Volkshilfe - Hort
- Pkt. 08: Kaufangebot Gst. Kirchenplatz
- Pkt. 09: § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz
- Pkt. 10: Übereinkommen Stift Heiligenkreuz
- Pkt. 11: Protokoll Prüfungsausschuss v. 24.05.2016
- Pkt. 12: Errichtung Brücke „An der Teichwiese“
- Pkt. 13: Kindergarten - Wechsel in die Gemeinnützigkeit
- Pkt. 14: Erneuerung der Gemeinde-Homepage

Nicht öffentlicher Teil:

- Pkt. 15: 2. Nachtrag zum Dienstvertrag - DV-NR: 4011 - Richtigstellung

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Weiters gibt er bekannt, dass Punkt 15 (nicht öffentlicher Teil) von der Tagesordnung genommen wird.

Zu Pkt. 01: Entscheidung über Einwendungen der Verhandlungsschrift der Sitzung vom 29.03.2016

Es werden keine Einwendungen eingebracht.

Zu Pkt. 02: Beschluss Regionale Leitplanung

Der Bürgermeister übergibt das Wort an den Vizebürgermeister, der über die gestrige Veranstaltung der Regionalen Leitplanung berichtet.

Der Bürgermeister regt an, dass die Gemeinde Wienerwald sich stärker bei der Leitplanung einbringt, um das zunehmende Verkehrsaufkommen durch das Gemeindegebiet mit zusätzlichen Busverbindungen nach Liesing, Mödling und Baden durch die Alternative (Bus) zu entlasten.

Antrag des GV: Der GR möge die Beschlussvorlage der Regionalen Leitplanung lt. Beilage 1 beschließen

Abstimmung über den Antrag

Stimmen dafür	17
Gegenstimmen	0
Stimmenthaltungen	0
Abstimmungsergebnis	17/0 (einstimmig)

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen

Zu Pkt. 03: Sanierung Güterweg Wildegger Straße

Der Bürgermeister übergibt das Wort an gfGR Rattenschlager

gfGR Rattenschlager berichtet, dass zusätzlich zur Wildegger Straße auch die Lange Seite saniert werden muss. Die Kosten für die Wildegger Straße betragen € 52.000,00. Durch Einsparungen gegenüber der Budgetierung bei der Wildegger Straße könnte auch die Lange Seite saniert werden, diese Kosten betragen € 15.000,00.

Die Gemeinde übernimmt jeweils 50% der Kosten.

Antrag gfGR Rattenschlager: Der GR möge die Sanierung der Wildegger Straße und der Langen Seite beschließen

Abstimmung über den Antrag

Stimmen dafür	17
Gegenstimmen	0
Stimmenthaltungen	0
Abstimmungsergebnis	17/0

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen
VA-Stelle: Vorhaben 5

Zu Pkt. 04: Güterwegebau Ulm

Die Gemeinde übernimmt 20% der Kosten (ca. € 5.000,00)

Antrag gfGR Rattenschlager: Der GR möge die Übernahme von 20% der Kosten beschließen

Abstimmung über den Antrag

Stimmen dafür	11
Gegenstimmen	3 (Neubauer, Alt, Wrba)
Stimmenthaltungen	3 (Hinteregger, Schilling, Mathauser)
Abstimmungsergebnis	11/6

Beschluss: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen
VA-Stelle: Vorhaben 5

Zu Pkt. 05: Freigabe BW-5 in Sittendorf

Freigabe der Aufschließungszone BW-A5 in Sittendorf mit den vorliegenden Bedingungen:

- Die Aufschließungskosten für alle neu geformten Grundstücke müssen sofort entrichtet werden.
- Die ausgewiesene Verkehrsfläche wird an die Gemeinde abgetreten.

gfGR Neubauer ist befangen, da es sich um seinen Cousin handelt

Antrag des GV: Der GR möge die Freigabe des BW-A5 in Sittendorf zu den obigen Bedingungen beschließen

Abstimmung über den Antrag

Stimmen dafür	12
Stimmenthaltungen	3 (Schilling, Alt, Wrba)
Gegenstimmen	1 (Burda)
Abstimmungsergebnis	12/4

Beschluss: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen

Zu Pkt. 06: Wasserabgabenordnung

Da der Triestingtaler Wasserleitungsverband die Kosten für den Wasserbezug erhöht ist es notwendig die Wassergebühren anzupassen. Gleichzeitig soll die gesamte Wasserabgabenordnung nach Vorgaben der Landesregierung angepasst werden wie folgt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wienerwald hat in seiner Sitzung am 6. Juli 2016 folgende

WASSERABGABENORDNUNG

*nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978
für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde Wienerwald*

beschlossen:

§ 1

In der Gemeinde Wienerwald werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 7,82** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 907.291,50 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 5.220 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5 Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 10,00 pro m³/h** festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	10,00	30,00
7	10,00	70,00
65	10,00	650,00

§ 6 Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **€ 1,30** festgesetzt.

§ 7 Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am **1. Oktober** und endet mit **30. September**.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

von	1. Oktober	bis	31. Dezember
von	1. Jänner	bis	31. März
von	1. April	bis	30. Juni
von	1. Juli	bis	30. September

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig. Im ersten Teilzahlungsraum jeden

Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Antrag des GV: Der GR möge die vorstehende Wasserabgabenordnung beschließen

Abstimmung über den Antrag

Stimmen dafür	16
Gegenstimmen	1 (Wrba)
Stimmenthaltungen	0
Abstimmungsergebnis	16/1

Beschluss: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen

Zu Pkt. 07: Vertrag Volkshilfe - Hort

Der Bürgermeister übergibt das Wort an gfGR HÖß.

Da die Kosten seitens des Hilfswerks ständig erhöht wurden, wurde ein neuer Kooperationspartner gesucht.

Es liegt nun der neue Kooperationsvertrag mit der Volkshilfe vor.

Frau GR Gruber erscheint um 20:10 zur Sitzung

Antrag gfGR HÖß: der GR möge den vorliegenden Kooperationsvertrag mit der Volkshilfe beschließen unter der Berücksichtigung, dass die im Pkt. 7 erwähnte Vertragsdauer konkretisiert wird

Abstimmung über den Antrag

Stimmen dafür	16
Gegenstimmen	0
Stimmenthaltungen	2 (Wrba, Schilling)
Abstimmungsergebnis	16/2

Beschluss: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen

Zu Pkt. 08: Kaufangebot Gst. Kirchenplatz

Das Gst.Nr. 55, EZ: 49 zu 973 m² in der KG-SULZ neben dem Gemeindegrundstück des „Alten Gemeindeamtes“ ist zum Verkauf angeboten. Die Gemeinde könnte das Grundstück im Jahr 2017 erwerben und ein Kaufanbot über € 140.000,00 abgeben.

GR Alt ist befangen, da sein Cousin der Grundverkäufer ist

**Antrag des GV: Der GR möge ein Angebot über € 140.000,- legen -
Optionsvertrag**

Abstimmung über den Antrag

Stimmen dafür	14
Gegenstimmen	1 (Schilling)
Stimmenthaltungen	2 (Hinteregger, Wrba)
Abstimmungsergebnis	14/3

Beschluss: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen

VA-Stelle: Vorhaben 38

Zu Pkt. 09: § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz

Es liegt der Gemeinde der Teilungsplan vom Vermessungsbüro Miedler, GZ: 3956/15 vor. Es soll die Zustimmung zum neuen Grenzverlauf und zur Durchführung nach §15 Liegenschaftsteilungsgesetzes unterfertigt werden.

Betroffen ist die Wildeggerstraße - KG-Sittendorf: der tatsächliche Straßenverlauf soll grundbücherlich sichergestellt werden und die bereits beschlossene Rückführung von Teilen des öffentlichen Gutes soll erfolgen.

Die Vermessungskosten werden von den Antragstellern bezahlt.

**Antrag des GV: Der GR möge den Teilungsplan GZ 3956/15 des
Vermessungsbüros Miedler beschließen und der
grundbücherlichen Durchführung nach den
Sonderbestimmungen des §15 Liegenschaftsteilungs-
gesetz zustimmen**

Abstimmung über den Antrag

Stimmen dafür	17
Gegenstimmen	0
Stimmenthaltungen	1 (Schilling)
Abstimmungsergebnis	17/1

Beschluss: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen

Zu Pkt. 10: Übereinkommen Stift Heiligenkreuz

Es liegt ein Übereinkommen zwischen Gemeinde und der Zisterzienserabtei Stift Heiligenkreuz vor. Die Abtei als Grundeigentümer ist einverstanden, dass die Gemeinde eine Teilfläche der Wildeggerstraße Parz. 553/1, EZ 111 saniert (Privatstraße mit Öffentlichkeitscharakter, §7 NÖ Straßengesetz).

Antrag des GV: Der GR möge dem Übereinkommen zustimmen

Abstimmung über den Antrag

Stimmen dafür	17
Gegenstimmen	0
Stimmenthaltungen	1 (Neubauer)
Abstimmungsergebnis	17/1

Beschluss: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen

Zu Pkt. 11: Protokoll Prüfungsausschuss v. 24.05.2016

Der Bürgermeister erteilt das Wort an GR Wrba.

Der stellvertr. Vorsitzende des PA, GR Wrba, berichtet über die Prüfung sowie über die Stellungnahme des Bürgermeisters und des Kassenverwalters.

Zu Pkt. 12: Errichtung Brücke an der Teichwiese

In Fortsetzung der neuen Straße zur Wohnhausanlage soll eine Brücke errichtet werden. Die Gemeinde bezahlt die Arbeitskosten in Höhe von € 12.000,00. Die Materialkosten betragen € 40.000,00, diese werden von Alpenland übernommen.

Antrag des GV: Der GR möge die Errichtung der Brücke beschließen

Abstimmung über den Antrag

Stimmen dafür	14
Gegenstimmen	3 (Burda, Neubauer, Gruber)
Stimmenthaltungen	1 (Alt)
Abstimmungsergebnis	14/4

Beschluss: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen

VA-Stelle: Vorhaben 36

Zu Pkt. 13: Kindergarten - Wechsel in die Gemeinnützigkeit

Durch die Steuerreform vom 1.1.2016 muss die Gemeinde nun Steuern betreffend die Kindergartenbeiträge in Höhe von 13% anstatt 10% abführen. Durch den Beschluss des durch die ks-Steuerberatung ausgearbeiteten Statutes gibt es die Möglichkeit weiterhin nur 10% Steuer abzuführen.

Antrag des GV: Der GR möge das vorliegende Organisationsstatut beschließen

Abstimmung über den Antrag

Stimmen dafür	18
Stimmenthaltungen	0
Gegenstimmen	0
Abstimmungsergebnis	18/0

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen

Zu Pkt. 14: Erneuerung der Gemeinde-Homepage

Der Bürgermeister übergibt das Wort an den Vizebürgermeister, der über die im Gemeindevorstand beschlossene Neugestaltung der Homepage informiert.

Der Bürgermeister schließt um 21:02 Uhr den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung.



Bürgermeister
Michael Krischke
Monika



Schriftführerin
Poltner Mag.

Vizebürgermeister
Gratz Dr. Ewald

gf. Gemeinderat
Höß Karin

gf. Gemeinderat
Alt Jürgen

gf. Gemeinderat
Neubauer Mag. (FH) Manfred

Gemeinderat
Burda Herbert

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am genehmigt.